

Die Preise verstehen sich ab Werk, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zahlungsbedingungen: 10 Tage 4%, 20 Tage 2,25 % Skonto, 30 Tage netto. Blockaufträge sind innerhalb von 6 Monaten abzunehmen, andere Fristen nach Vereinbarung. Rechnungsbeträge unter EUR 150,00 sind sofort zahlbar, netto Kasse, ohne Abzug von Skonto. Mitglied der Treuhandgemeinschaft für Textilindustrie GmbH, Wuppertal.

**Änderungen der Einheitsbedingungen: Einheitsbedingungen der Deutschen Textilindustrie daher mit Änderungen in folgenden Paragraphen:**

### § 3 Vertragsinhalt

- Blockaufträge sind zulässig und müssen bei Vertragsabschluß befristet werden. Die Abnahmefrist darf höchstens 6 Monate betragen. Andere Fristen nach Vereinbarung.

### § 7 Zahlung

- Rechnungen sind zahlbar:
  - Innerhalb 10 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 4 % Eilskonto.
  - ab 11. – 20. Tag vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 2,25 % Skonto.
  - ab 21. – 30. Tag vom Tage der Ausstellung der Rechnung an netto.  
Ab dem 31. Tag tritt Verzugs gemäß § 286 II Nr. 1 BGB ein.
  - Andere Zahlungsziele nach Vereinbarung.
  - Rechnungsbeträge unter EUR 150,00 sind sofort zahlbar netto Kasse ohne Abzug von Skonto.

- Werden anstelle von barem Geld, Scheck oder Überweisung vom Käufer Wechsel angenommen, so wird bei der Hereinnahme der Wechsel nach dem Nettoziel vom 31. Tage ab Rechnungsdatum ein Zuschlag von 1 % der Wechselsumme berechnet.
- Statt der vorstehenden Regelung kann wie folgt reguliert werden, sofern sich der Käufer hieran mindestens 12 Monate bindet.

Rechnungen ab	zu begleichen mit	zu begleichen mit	zu begleichen netto
	4 % Skonto am	2,25 % Skonto am	am
1.-10. eines Monats	15. des gleichen Monats	25. des gleichen Monats	5. des nächsten Monats
11.-20. eines Monats	25. des gleichen Monats	5. des nächsten Monats	15. des nächsten Monats
21.- ultimo eines Monats	5. des nächsten Monats	15. des nächsten Monats	25. des nächsten Monats

Für diese Regulierungsweise gelten die Absätze 1-3 entsprechend.

## Einheitsbedingungen der Deutschen Textilindustrie

Neufassung vom 01.01.2002

Die Einheitsbedingungen gelten ausschließlich zwischen Kaufleuten

### § 1 Erfüllungsort, Lieferung und Abnahme

- Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers.
- Die Lieferung der Ware erfolgt ab inländischem Werk. Diese Versandkosten trägt der Käufer. Der Käufer kann den Frachtführer bestimmen. Die Ware ist unversichert zu versenden. Ein Lieferavis kann vereinbart werden.
- Bei Lieferung ab auswärtigem Lager kann ein pauschalierter Lagerzuschlag in Rechnung gestellt werden.
- Verpackungskosten für Spezialverpackungen werden vom Käufer getragen.
- Sortierte und bei Kombinationen verkaufsgerechte Teilsendungen müssen zeitnah erfolgen und sind vorher anzukündigen. Unsortierte sind nur mit Zustimmung des Käufers statthaft.
- Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Setzung einer Nachfrist von 12 Tagen entweder eine Rückstandsrechnung auszustellen oder vom Vertrage zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

### § 2 Gerichtsstand

Gerichtsstand (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist nach Wahl des Klägers der Ort der Handelsniederlassung einer der Parteien oder der Sitz der für den Lieferanten zuständigen Fach- oder Kartellorganisation (Wuppertal). Das zuerst angerufene Gericht ist zuständig.

### § 3 Vertragsinhalt (Absatz 2 geändert siehe oben)

- Die Lieferung der Ware erfolgt zu bestimmten Terminen (Werktag oder eine bestimmte Kalenderwoche). Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Mengen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Hieran sind beide Parteien gebunden. Kommissionsgeschäfte werden nicht getätigt.
- Blockaufträge sind zulässig und müssen bei Vertragsabschluß befristet werden. Die Abnahmefrist darf höchstens 12 Monate betragen.

### § 4 Unterbrechung der Lieferung

- Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungsfrist bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn der anderen Partei unverzüglich Kenntnis vom dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, daß die vorgenannte Frist nicht eingehalten werden kann.
- Ist die Lieferung bzw. Annahme nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Sie muß dies jedoch mindestens zwei Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts schriftlich ankündigen.
- Wurde der anderen Vertragspartei auf Anfrage nicht unverzüglich mitgeteilt, daß nicht rechtzeitig geliefert bzw. abgenommen werde und hat die Behinderung länger als 5 Wochen gedauert, kann die andere Vertragspartei sofort vom Vertrag zurücktreten.
- Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn die jeweilige Vertragspartei ihren Obliegenheiten gemäß Ziff.1-3 genügt hat.

### § 5 Nachlieferungsfrist

- Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von 12 Tagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluß von Schadensersatzansprüchen als erfolgt. Der Rücktritt vom Vertrag nach Ziff. 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Käufer während der Nachlieferungsfrist dem Verkäufer erklärt, daß er auf Erfüllung des Vertrages besteht. Der Verkäufer wird jedoch von der Lieferverpflichtung frei, wenn der Käufer sich auf Anfrage des Verkäufers innerhalb der Nachlieferungsfrist nicht dazu äußert, ob er auf Vertragserfüllung besteht.
- Fixgeschäfte werden nicht getätigt. Vereinbarte Parteien im Einzelfall ausdrücklich, daß die Ware für eine bestimmte Aktion vorgesehen ist, kann jedoch ein fester Liefertermin ohne Nachfrist vereinbart werden. Bei Überschreiten dieses Liefertermins kann der Käufer den Ersatz besonderer Aufwendungen für die geordnete Ware verlangen, höchstens jedoch in Höhe des Einkaufspreises der geordneten Ware. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Käufer kann wegen der Mangelhaftigkeit der Aktionsware nur den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung beanspruchen, so muß er dem Verkäufer eine 4-Wochenfrist setzen mit der Androhung, daß er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Mitteilung des Käufers durch Einschreiben abgeht. Diese Bestimmung gilt im Falle der Ziff. 1 Satz 2 anstelle des dort aufgeführten Rücktritts nur, wenn diese Fristsetzung des Käufers dem Verkäufer innerhalb der Nachlieferungsfrist zugegangen ist.
- Für versandfertige Lagerware und NOS-Ware – „Never-out-of-Stock“ - beträgt die Nachlieferungsfrist 5 Werktage. Bei Nichtlieferung ist der Käufer unverzüglich zu informieren. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziff. 1 und 3.
- Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

### § 6 Mängelrüge

- Mängelrügen sind spätestens innerhalb von 12 Tagen nach Empfang der Ware an den Verkäufer abzuschicken.
- Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen.
- Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins dürfen nicht beanstandet werden. Dies gilt auch für handelsübliche Abweichungen, es sei denn, daß der Verkäufer eine mustergetreue Lieferung schriftlich erklärt hat.
- Bei berechtigten Mängelrügen hat der Verkäufer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 12 Tagen nach Rückempfang der Ware. In diesem Fall trägt der Verkäufer die Frachtkosten. Ist die Nachlieferung fehlgeschlagen, hat der Käufer nur das Recht den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Nach Ablauf der in Ziff. 4 genannten Frist hat der Käufer nur das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Der Käufer kann aufgrund des rechtzeitig gerügten Mangels nur den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

### § 7 Zahlung (Absatz 2 Punkt 1, 2, 3; Absatz 3 und Absatz 4 geändert siehe oben)

- Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Ein Hinusschieben der Fälligkeit (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Rechnungen sind zahlbar:
  - innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung und Warenversand mit 4 % Eilskonto
  - ab 11. bis 30. Tag nach Rechnungsstellung und Warenversand mit 2,25 % Skonto
  - ab 31. bis 60. Tag nach Rechnungsstellung und Warenversand netto.Ab dem 61. Tag tritt Verzugs gemäß § 286 II Nr. 1 BGB ein.
- Werden anstelle von barem Geld, Scheck oder Überweisung vom Verkäufer Wechsel angenommen, so wird bei der Hereinnahme der Wechsel nach dem Nettoziel vom 61. Tage ab Rechnungsstellung und Warenversand ein Zuschlag von 1 % der Wechselsumme berechnet.
- Statt der vorstehenden Regelung kann wie folgt reguliert werden, sofern sich der Käufer hieran mindestens 12 Monate bindet:

### Datenschutz

Die Firma Artur Mönch GmbH & Co. KG erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung der Kunden- und Lieferantenbeziehungen. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt im Rahmen der geschäftsnotwendigen Prozesse. Soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der Firma Artur Mönch GmbH & Co. KG erforderlich ist, übermittelt die Firma Artur Mönch GmbH & Co. KG Fakturierungsdaten an Inkasso-Unternehmen. Die Firma Artur Mönch GmbH & Co. KG stellt sicher, dass schutzwürdige Belange der personenbezogenen Kunden- und Lieferantendaten in Bezug auf die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen nicht beeinträchtigt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Artur Mönch GmbH & Co. KG, Dieselstr. 4, 42389 Wuppertal oder unter der E-Mail-Adresse: [datsenschutz@moencl-elastic.de](mailto:datsenschutz@moencl-elastic.de)